

W

Wählerauftrag: in der DDR die von einem Abgeordneten oder einem Kandidaten vor den Wählern in einer Wahlversammlung oder in anderen Zusammenkünften übernommene Verpflichtung, sich für die Lösung bestimmter gerechtfertigter und erfüllbarer politischer, ökonomischer, sozialer, kultureller Forderungen einzusetzen. Mit dem W. geht die Verpflichtung der Wähler einher, bei der Lösung der Aufgaben selbst mitzuwirken. Jeder W. ist Ausdruck der wachsenden Einheit von Wählern und Abgeordneten und damit der —>■ *sozialistischen Demokratie*, die alle Bürger an die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung heranzführt. Über die Erfüllung des W. ist vor den Wählern Rechenschaft abzulegen. Die Volksvertretungen kontrollieren ebenfalls, wie ihre Mitglieder ihre W. erfüllen. —* *Wahlrecht*

Wahlervortreterkonferenz: in der DDR Konferenz von auf Versammlungen der verschiedenen Art gewählten Vertretern der Wähler eines oder mehrerer —> *Wahlkreise* mit den Kandidaten für die neue Volksvertretung, auf der gemeinsam die von der SED formulierten Grundaufgaben in Politik, Wirtschaft, Kultur und des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Wahlauftrages der Nationalen Front und damit Probleme der zukünftigen Arbeit der Volksvertretung beraten und die Kandidaten vorgestellt werden. Die Kandidaten legen auf der W. ihre Gedanken für die künftige Mitarbeit in der Volksvertretung dar. Abgeord-

nete, die wieder für die neue Volksvertretung kandidieren, berichten darüber, wie sie in der vergangenen —>■ *Wahlperiode* ihre Pflichten erfüllt haben. Die W. nimmt zu den Kandidatenvorschlägen und der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten Stellung und beschließt darüber. Die Wahlervortreter sind berechtigt vorzuschlagen, Kandidaten vom Wahlervorschlag abzusetzen oder die Reihenfolge der Kandidaten zu verändern. Eine W. kann auch als Kreisaktivtagung der Nationalen Front durchgeführt werden. In kleinen Orten nimmt bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen die Wahlervortreterversammlung die Rechte und Pflichten der W. wahr. W. sind wichtige Bestandteile des sozialistischen —> *Wahlsystems*. —> *Wahlrecht*

Wahlgeheimnis: Grundsatz des —> *Wahlrechts*, der es dem Wähler ermöglicht, von der geheimen Abgabe seiner Stimme Gebrauch zu machen. Dafür sind notwendige Voraussetzungen zu schaffen. In jedem Wahlraum müssen eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sein, deren Beschaffenheit gewährleistet, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann. In der Wahlkabine darf sich nur ein Wähler befinden. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Aus den Festlegungen dieses Grundsatzes im Wahlrecht der DDR folgt